



Neue verkehrsrechtliche Vorschriften

Am 22.09.2017 fand die letzte Bundesratssitzung der 18. Legislaturperiode statt. Dort hat der Bundesrat das verabschiedet/gebilligt, was der 18. Bundestag in seinen letzten Marathonsitzungen noch auf den Weg gebracht hat. Nachstehend ein Kurzüberblick über die wesentlichen Änderungen/Neuerungen im Verkehrsrecht.

Am 29.06.2017 hatte der Bundestag die Einführung eines Straftatbestandes § 315 d StGB für Veranstaltung von bzw. Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen anstelle der bisherigen Bußgeldtatbestände für Ordnungswidrigkeiten und des Fahrverbots beschlossen. Das hat der Bundesrat nun abgesegnet. Damit können also demnächst illegale Autorennen auf öffentlichen Straßen mit Freiheitsstraßen – bei schweren Folgen von bis zu 10 Jahren – geahndet werden.

Im Gespräch war seit Längerem ein Bußgeld, wenn bei Unfällen usw. keine Rettungsgasse gebildet wird. Das hat man jetzt eingeführt. Danach müssen Kraftfahrzeugführer, die für Polizei und Hilfskräfte keine Rettungsgasse bilden, mit einer Geldbuße von bis zu 240,00 € rechnen.

Kommt es zu einer weiteren Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung kann die Geldbuße bis zu 320,00 € betragen. Außerdem droht ein einmonatiges Fahrverbot.

Weiter geändert worden ist auch das Handyverbot am Steuer.

Das bedeutet:

§ 23 Abs. 1 a StVO enthält jetzt eine technikoffene Formulierung, welche Geräte zulässig sind oder nicht. Sinn und Zweck ist es, dass sich Fahrzeugführer während der Fahrt grundsätzlich nicht durch Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmittel ablenken lassen sollen. Die Bedienung der erfassten Geräte mit Sprachsteuerung und Vorlesefunktion bleibt zulässig, ebenso deren sekundenschnelle Nutzung. Letztes wird wahrscheinlich in der Praxis viel Ärger und Verdross bringen.

Angehoben worden sind die Bußgelder und zwar auf 100,00 € für den Kraftfahrer und auf 55,00 € beim Radfahrer. Bei Gefährdung und Sachbeschädigung drohen dem Kraftfahrer Geldbußen von 150,00 bis 200,00 € und ein einmonatiges Fahrverbot.

§ 23 Abs. 4 StVO schreibt jetzt vor, dass Autofahrer ihr Gesicht am Steuer nicht verhüllen oder verdecken dürfen, um eine Identitätsfeststellung zu vereiteln.

gez.
Volker Klein
Rechtsanwalt